

PATENT,
WEGEN
ANSETZUNG MEHRER
UNTERTHANEN,
HAUSLEUTE,
LEINWEBER
UND
SPINNER,
IN UND BEY DEN
DÖRFERN.

De dato Berlin, den 30. Martii 1734.

D U I S B U R G,
Gedruckt bey Johannes Sas, Academischem
Buchdrucker.

*Diese patent-entfanden den 19 Junij 1734 in
25 gepublicert en dffigert den 20 Junij 1734*



N
 Achdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. &c. Unser allergnädigster Herr, resolviret, das in und bey den Dörfern, wo sich Gelegenheit dazu findet, mehrere Unterthanen, nicht minder Leinweber, Spinner und Hausleute auch Tagelöhner, und zwar je mehr je besser angesetzt, mithin denenjenigen, welche dergleichen Häuser vor jetztgedachte Hausleute und Einlieger aufbauen wollen, die gewöhnlichen Freyjahre ertheilet, ihnen auch das benöthigte Holtz von den Obrigkeiten, wenn sie eigene Heiden haben, dazu unentgeltlich abgefóhlet, vor die sich angebende Leinweber, Spinner und Hausleute aber, welche nicht vermögend sind gegen Freyjahre sich selbst Wohnungen zu bauen, selbige in den Königlichen Aemtern auf Seiner Königlichen Majestät Kosten gebauet werden, auch in den Adelichen oder Stadt-Eigenthums- oder anderer Particuliers Gütern den Gerichts-Obrigkeiten auch particulier-Eigenthümern der zu bebauenden Plätze und Stellen, dergleichen Hausinnen-Wohnungen auf ihre Kosten zu bauen gleichfals freystehen solle: Als haben mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero hierunter führende allergnädigste Willens-Meinung, und zu mehrer Peuplirung des Landes abzielende Landes-Väterliche Sorgfalt, durch dieses Patent öffentlich bekannt machen lassen wollen; und können sich also diejenigen Ein- oder Ausländer welche sich solchergestalt auf eine oder andere Art in den Königlichen Aemtern ansetzen wollen, bey dem Beamten des Orts melden, welcher sodann davon alsofort an die Krieges- und Domainen-Cammer pflichtmässig berichten, und den sich angebenden Leuten zu Beforde-

113

forderung ihres Vorhabens allen guten Willen und Hülfe erweisen muß : Im Fall ihnen aber der Beamte wieder Vermuthen desfalls ohne Noth Schwierigkeit machte, haben sie sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden. Diejenigen, welche sich in Adelichen oder Stadt-Eigenthums- auch in anderer Particuliers Gütern dergestalt ansetzen wollen, haben sich bey den Eigenthümern anzugeben, und von denenselben Bescheides zu gewärtigen, in deren Entstehung aber sich bey dem Land-Rath des Creises zu melden. Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen Dero Krieges- und Domainen-Cammern, Departements- und Land-Räthen, Commissariis locorum, denen von Adel und Beamten, auch Magistraten, hiemit so gnädigt als ernstlich, diese Dero allergnädigste Willens-Meinung mit allem Fleiß und Sorgfalt, ihren Pflichten gemäfs, bestens zu befördern, und von dergleichen Leuten je mehr je besser nach jeden Orts Gelegenheit im Lande anzusetzen; wie denn auch Seine Königliche Majestät zu denen von Adel, Magistraten und anderen Particulier-Eigenthümern, das allergnädigste Vertrauen haben, daß sie wegen ihres eigenen hierunter versirenden Interesse solches auf ihren Gütern, so-viel es thunlich, ebenfalls zu befördern sich ernstlich angelegen seyn lassen und helfen werden.

Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 30ten Martii 1734.

FR. WILHELM.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn. F. W. v. Happe.